

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 1969

Nummer 132

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2230	4. 6. 1969	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers Schulverwaltungsgesetz; Errichtung von Schulen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 . . . . .	1512
2230	24. 6. 1969	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Lernmittelfreiheitsgesetzes im Schuljahr 1969/70 (1. August 1969 bis 31. Juli 1970) . . .	1512

## I.

2230

**Schulverwaltungsgesetz**  
**Errichtung von Schulen nach § 8 Abs. 2 Satz 2**

Gem. RdErl. d. Kultusministers — I B 1. 30 — 11 8 —  
 1145 69 — u. d. Innenministers — III B 2 — 7:2 —  
 7049 69 — v. 4. 6. 1969

Der Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 13. 8. 1965 (MBl. NW. S. 1705; SMBl. NW. 2230) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
  - 2.4 Der Schulträger fügt eine Ausfertigung des Nachweises über seine Haushalts- und Finanzlage nach dem Muster der Anlage zum RdErl. v. 4. 9. 1968 (MBl. NW. S. 1742; SMBl. NW. 652) bei. Soll ein neu zu errichtender Schulverband Träger der Schule werden, sind die entsprechenden Nachweise der Mitgliedskörperschaften vorzulegen.
2. Nummer 2.5 entfällt.
3. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
  6. Die obere Schulaufsichtsbehörde hat den Antrag in schulfachlicher und verwaltungsfachlicher Hinsicht zu überprüfen, mit einer Stellungnahme zu versehen und in einer Ausfertigung der obersten Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Die für den Schulträger zuständige obere Kommunalaufsichtsbehörde muß vorher beteiligt werden. Eine schriftliche Stellungnahme der oberen Kommunalaufsichtsbehörde ist ebenfalls den Antragsunterlagen beizufügen.

— MBl. NW. 1969 S. 1512.

2230

**Durchführung**  
**des Lernmittelfreiheitsgesetzes im Schuljahr 1969/70**  
**(1. August 1969 bis 31. Juli 1970)**

Gem. RdErl. d. Kultusministers — I B 2. 30 — 20 0 —  
 1718 69 u. d. Arbeits- und Sozialministers — IV B 4 —  
 6907.1 — v. 24. 6. 1969

Auf Grund des § 5 Abs. 4 und § 6 des Lernmittelfreiheitsgesetzes — LFG — vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1967 (GV. NW. S. 72), — SGV. NW. 223 — in Verbindung mit § 14 des Haushaltsgesetzes 1969 vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 490) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt:

- 1 Schulen im Sinne des § 2 LFG sind
  - 1.1 Schulen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Innungen, der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern und der Landwirtschaftskammern.
  - 1.2 die Konservatorien, soweit sie nach einem von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 SchVG festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildenden Unterricht erteilen.
  - 1.3 Schulen, die ohne Rücksicht auf die Rechtsstellung des Schulträgers bei Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes öffentliche Schulen waren und es noch sind.
  - 1.4 Schulen, die bei Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes als öffentliche Schulen galten und weiterhin als solche gelten.
  - 1.5 Ersatzschulen.
- 2 Verwaltungsschulen, Krankenpflegeschulen und die sonstigen Ausbildungseinrichtungen der Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie die Ergänzungsschulen und die freien Unterrichtseinrichtungen sind keine Schulen nach § 2 LFG.

- 3 Schüler, die Schulen nach Nummer 1 besuchen, nehmen an der Lernmittelfreiheit teil, gleichgültig ob sie in Nordrhein-Westfalen wohnen oder nicht (Schulortprinzip). An der Lernmittelfreiheit nehmen auch Kinder von Ausländern oder Staatenlosen teil. Auf Schüler, die in Nordrhein-Westfalen wohnen, aber Schulen außerhalb des Landes besuchen, findet das LFG keine Anwendung.
- 4 Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich unbeschadet Nummer 9 nicht auf Arbeitsmaterial für den Unterricht in der Schule; sie gilt für Schulbücher, sofern diese nicht nur vorübergehend innerhalb eines Schuljahres benötigt werden. Schulbücher, die der Schüler innerhalb eines Schuljahres nur vorübergehend benötigt, gehören zu den Lehrmitteln; sie werden dem Schüler vom Schulträger leihweise überlassen.
- 5 Bevor ein Schulbuch (Lernmittel) im Rahmen der Lernmittelfreiheit an einer Schule benutzt werden darf, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - 5.1 Das Schulbuch muß von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigt sein. Auf die hierzu herausgegebenen Verzeichnisse der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen einschließlich der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit wird Bezug genommen.
  - 5.2 Das Schulbuch muß von der obersten Schulaufsichtsbehörde als notwendig erachtet und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmt sein.
    - 5.2.1 Notwendig und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmt ist ein Schulbuch, wenn es in dem Verzeichnis der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher (Abl. KM. NW., 2. Sonderheft, März 1966, sowie RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 5. 1966 — SMBl. NW. 22306 —) nach Art, Fach und Klasse (Stufe, Semester) mit einem Kreuz bezeichnet und damit zur Einführung an der einzelnen Schule freigegeben ist.
    - 5.2.2 Sollten zu den in diesem Verzeichnis genannten Schulbucharten weitere Bücher (z. B. Quellenhefte, Schülerhefte, Arbeitshefte) gehören, so dürfen diese nicht zu Lasten des Landes angeschafft werden. Das gilt auch dann, wenn diese zusätzlichen Bücher in den Verzeichnissen der genehmigten Schulbücher aufgeführt sind.
    - 5.2.3 Die in dem Verzeichnis der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher in Klammern gesetzten Kreuze bedeuten, daß das für mehrere Schuljahre bestimmte und angeschaffte Schulbuch weiterhin zu benutzen ist.
    - 5.2.4 Es ist unzulässig, für andere Unterrichtsveranstaltungen als die in diesem Verzeichnis aufgeführten Fächer im Rahmen der Lernmittelfreiheit Schulbücher auf Kosten des Landes anzuschaffen.
  - 5.3 Das Schulbuch muß an der einzelnen Schule eingeführt sein.
    - 5.3.1 Bei der Einführung ist grundsätzlich zu beachten, daß ein neues Schulbuch jeweils in der untersten Klassenstufe eingeführt werden soll. Es muß, sofern es dem Inhalt nach dafür geeignet ist, in den folgenden Klassen beibehalten werden. In einer Schule benutzen Parallelklassen desselben Schultyps die gleichen Bücher; dies gilt auch für die ersten Klassen der Grundschule, soweit nicht nach verschiedenen Methoden unterrichtet wird.
    - 5.3.2 Die Einführung der Schulbücher erfolgt durch Schulbuchausschüsse.
      - 5.3.2.1 An der Beratung und Entscheidung der Schulbuchausschüsse darf nicht mitwirken, wer an der Herausgabe oder an der Bearbeitung von Schulbüchern beteiligt ist.
      - 5.3.2.2 Über die Einführung der Schulbücher an den Grundschulen eines Schulamtsbezirks entscheidet ein Schulbuchausschuß unter dem Vorsitz eines Schulrates dieses Schulamtsbezirks.

- 5.323 Über die Einführung der Schulbücher an den Sonderschulen, an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) und an den berufsbildenden Schulen entscheiden Schulbuchausschüsse, die von den oberen Schulaufsichtsbehörden getrennt nach Schulformen und Unterrichtsfächern für mindestens einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt (örtlicher Zuständigkeitsbereich) zu bilden sind. Es ist zulässig, über die Grenzen eines Stadt- oder Landkreises hinausgehende größere regionale Zuständigkeitsbereiche für Schulbuchausschüsse festzulegen, wenn dies den oberen Schulaufsichtsbehörden von der Sache her zweckmäßig erscheint. Ist innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs nur eine einzige Schule einer bestimmten Schulform vorhanden, so entscheidet die Fachkonferenz dieser Schule über die Einführung der Schulbücher.
- 5.324 Die Mitglieder der Schulbuchausschüsse werden von den oberen Schulaufsichtsbehörden auf Vorschlag der Fachkonferenzen oder der an Stelle der Fachkonferenzen zuständigen Konferenzen der Schulen berufen. In jedem Schulbuchausschuß müssen die Schultypen und Schularten vertreten sein, die in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich vorhanden sind. Dem Schulbuchausschuß sollen insgesamt nicht mehr als 15 Mitglieder angehören.
- 5.325 Die Mitglieder jedes Schulbuchausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Beratungen leitet. Der Schulbuchausschuß entscheidet durch Beschluß. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Schulbuchausschusses sind nicht an Weisungen gebunden.
- 5.326 Die Schulbuchausschüsse legen für jedes Unterrichtsfach getrennt nach Klassen (Semestern, Stufen), Schultypen, Schulformen und Schularten ein Schulbuch der in dem Verzeichnis der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher genannten Schulbuchart fest. Die Festlegung von mehreren Schulbüchern der gleichen Schulbuchart ist zulässig, wenn die Beschränkung auf ein einziges Schulbuch dieser Schulbuchart unvertretbar erscheint. In Fällen dieser Art bedarf es stets einer überzeugenden pädagogischen Begründung. Die Gesamtzahl drei darf nicht überschritten werden. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die Schulbuchausschüsse für mehrere Klassen, Schultypen und Schularten in einem Unterrichtsfach dasselbe Schulbuch festlegen. Es ist davon auszugehen, daß der Schulbuchausschuß im Jahre 1969 von der Beratung und Entscheidung dort absieht, wo in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich für das Unterrichtsfach, dessen Schulbücher er festlegen soll, höchstens drei verschiedene Schulbücher verwendet werden. Sind mehr als drei Schulbücher im Gebrauch, so sollte sich der Schulbuchausschuß in diesem Jahr darauf beschränken, über die bereits eingeführten Schulbücher zu beraten und darüber zu entscheiden, welche Schulbücher (höchstens drei) von den bereits eingeführten Schulbüchern verwendet werden sollen. Der Wegfall von Schulbüchern, die bisher über die Gesamtzahl drei hinaus eingeführt waren, ist in diesem Jahr nicht als Schulbuchwechsel im Sinne der Durchführungsbestimmungen zur Lernmittelfreiheit anzusehen.
- 5.327 Bei der Entscheidung haben die Schulbuchausschüsse dafür Sorge zu tragen, daß ein Schulbuchwechsel an den Schulen so weit wie möglich vermieden wird. Diejenigen Schulen, bei denen wegen des Beschlusses eines Schulbuchausschusses ein Schulbuchwechsel unvermeidbar wird, führen das neue Schulbuch zunächst nur jeweils in der entsprechenden Eingangsklasse ein. Die bisher benutzten Schulbücher werden in den Folgeklassen ihrer Bestimmung gemäß weiterverwendet. Mehrjahresbände sind unabhängig von der Entscheidung der Schulbuchausschüsse weiterzuverwenden.
- 5.328 Bei der Einführung der Schulbücher haben die Schulbuchausschüsse den Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten; von gleichwertigen Schulbüchern ist das preisgünstigere auszuwählen. Die Schulbuchausschüsse müssen ferner darauf achten, daß der Gesamtpreis der für eine Klasse eingeführten Schulbücher den doppelten Betrag des für diese Klasse festgesetzten Landesanteils nicht übersteigt. Um dies zu gewährleisten, haben sich die Vorsitzenden der Schulbuchausschüsse einer Schulform miteinander ins Benehmen zu setzen.
- 5.329 Die Schulbuchausschüsse müssen ihre Entscheidungen den Schulen für das Schuljahr 1969/70 in diesem Jahr spätestens zum 15. Juni 1969 mitteilen. Hat ein Schulbuchausschuß mehrere Schulbücher derselben Schulbuchart festgelegt, so wählen die Fachkonferenzen der einzelnen Schulen hiervon das Schulbuch aus, das in dem jeweiligen Unterrichtsfach benutzt werden soll. Die eingeführten und ausgewählten Schulbücher sind an jeder Schule listenmäßig zu erfassen und den Lehrern unverzüglich bekanntzugeben. Die Verwendung von entsprechenden Formularen ist zweckmäßig. Auf Anfrage haben die Schulbuchausschüsse und die Schulen Schulbuchverlagen und Schulbuchhändlern Auskunft über die eingeführten und ausgewählten Schulbücher zu erteilen.
- 5.33 Ersatzschulen sind an die Entscheidungen eines Schulbuchausschusses gebunden, wenn sie an seiner Beratung und Entscheidung beteiligt waren. An die Ersatzschulen ist die Frage zu richten, ob sie Vertreter benennen und in die Schulbuchausschüsse entsenden wollen. Wird die Beteiligung gewünscht, so haben die Vertreter der Ersatzschulen im Falle ihrer Berufung Sitz und Stimme im Schulbuchausschuß.
- 5.34 Die Nummern 5.322 bis 5.329 gelten nicht für Versuchsschulen. Hierzu sind im Rahmen dieser Bestimmungen auch die Gesamtschulen zu rechnen. Schulen, an denen in einzelnen Unterrichtsfächern oder Unterrichtsstufen gezielte Versuche durchgeführt werden, sind insoweit von der Regelung der Nummern 5.322 bis 5.329 ausgenommen.
- 6 Schulbücher dürfen ohne zwingenden Grund nicht gewechselt werden. Jeder Schulbuchwechsel bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Der Wechsel eines Schulbuches während eines Schuljahres ist nicht erlaubt. Auf die entsprechenden Runderlasse, insbesondere auf die RdErl. d. Kultusministers v. 1. 7. 1957 — II E gen. 85 — 5 0 — 300 57 — (ABl. KM. NW. S. 99) und v. 2. 4. 1962 (n. v.) — II E gen. 81 — 5 0 — 262 61 —, wird ausdrücklich hingewiesen.
- 7 Der Lehrer ist zwar berechtigt, Schulbücher, die die unter Nr. 5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, im Unterricht zu verwenden, er ist aber dazu nicht verpflichtet. Er soll das Schulbuch nur anschaffen lassen, wenn er dies nach dem Leistungsstand der Klasse und nach seiner Lehrmethode für erforderlich hält und wenn er der Auffassung ist, daß das Schulbuch für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch notwendig ist.
- 8 Die zum Unterhalt verpflichteten Personen sind berechtigt, die Schulbücher für ihre Kinder unter Verzicht auf den vom Land zur Verfügung gestellten Anteil auf eigene Kosten zu beschaffen. Es ist nicht der Sinn des Gesetzes, die Schüler und Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme der Lernmittelfreiheit zu zwingen.
- 9 Der Lehrer ist berechtigt, an Stelle von Schulbüchern, die in dem Verzeichnis der notwendigen Schulbücher angegeben sind, Lektüren, Arbeitshefte, Lesebogen, Gedichtbände usw. zu verwenden, sofern dies dem einzelnen Unterrichtsfach nach in Betracht kommt. Der im Verzeichnis der genehmigten Schulbücher angegebene Einzelpreis für das an der Schule eingeführte Schulbuch, auf das verzichtet wird, darf dabei nicht überschritten werden.

10 Die Lehrer und Fachkonferenzen haben wie die Schulausschüsse bei der Auswahl der Schulbücher den Grundsatz der Sparsamkeit unbedingt zu beachten. Dazu gehört es auch, aus pädagogischer Verantwortung im Einzelfall zu entscheiden, ob die bisherige Auflage eines Schulbuches neben der neuen Auflage weiterbenutzt werden kann. In der Regel kann angenommen werden, daß die Stoffauswahl die Weiterbenutzung der bisherigen Auflage erlaubt; dabei ist die Zusammensetzung der Klasse zu berücksichtigen.

11 Im Schuljahr 1969/70 tragen das Land und die Erziehungsberechtigten die Aufwendungen gemeinsam, die

für die Beschaffung von Lernmitteln an den Schulen erforderlich sind. Der Anteil, mit dem sich das Land an den Aufwendungen beteiligt, ist auf Grund von Durchschnittsbeträgen ermittelt worden und beträgt 50 v. H. des Durchschnittsbetrages. Eine höhere Beteiligung des Landes ist unbeschadet der Härtefälle nach Nr. 18 ausgeschlossen.

11.1 Die Anteile des Landes werden im einzelnen wie folgt festgesetzt:

1. Grundschule	Klasse 1	8,— DM
	Klasse 2	9,— DM
	Klasse 3	10,— DM
	Klasse 4	9,— DM
2. Hauptschule	Klasse 5	46,— DM
	Klasse 6	16,— DM
	Klasse 7	28,— DM
	Klasse 8	12,— DM
	Klasse 9	19,— DM
3. Sonderschule		
Die Schulen für Lernbehinderte und Geistigbehinderte können die für die entsprechenden Klassen der Grundschule und der Hauptschule festgesetzten Anteilsbeträge in Anspruch nehmen. Für die Klassen der Werkstufen (10.—12. Schulbesuchsjahr) wird ein Anteilsbetrag von höchstens 19,— DM je Klasse festgesetzt. Die Schulen für Gehörlose, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte, Erziehungshilfe und Kranke können die Anteilsbeträge der entsprechenden Klassen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Anspruch nehmen. Für das 10. Schulbesuchsjahr wird der Anteilsbeitrag auf höchstens 19,— DM festgesetzt.		
4. Realschule	Klasse 5	46,— DM
	Klasse 6	17,— DM
	Klasse 7	40,— DM
	Klasse 8	30,— DM
	Klasse 9	35,— DM
	Klasse 10	15,— DM
5. Aufbaurealschule	Klasse 7	53,— DM
	Klasse 8	42,— DM
	Klasse 9	41,— DM
	Klasse 10	24,— DM
6. Abendrealschule	1. Semester	39,— DM
	2. Semester	7,— DM
	3. Semester	18,— DM
	4. Semester	13,— DM
	5. Semester	16,— DM
	6. Semester	4,— DM
7. Gymnasium einschl. der Aufbauform und Staatl. Pädagogisches Fachinstitut für die Klassen 11, 12 u. 13	Klasse 5	46,— DM
	Klasse 6	20,— DM
	Klasse 7	40,— DM
	Klasse 7 des Aufbaugymnasiums	50,— DM
	Klasse 8	31,— DM
	Klasse 9	39,— DM
	Klasse 10	26,— DM
	Klasse 10 des vierjährigen F-Gymnasiums	50,— DM
	Klasse 11	49,— DM
	Klasse 11 des dreijährigen F-Gymnasiums und des Gymnasiums in Aufbauform für Realschulabsolventen	60,— DM
	Klasse 12	25,— DM
	Klasse 13	5,— DM

## 8. Gesamtschule

Für die Klassen der Gesamtschulen als Schulversuche werden die Anteilsbeträge in der Höhe der entsprechenden Klassen der Gymnasien festgesetzt.

9. Abendgymnasium	1. Sem. } 2. Sem. } 3. Sem. } 4. Sem. } 5. Sem. } 6. Sem. } 7. Sem. } 8. Sem. }	Vorkurs Klasse III Klasse II Klasse I Abschl.-Klasse	42,— DM 57,— DM 32,— DM 18,— DM 12,— DM
10. Kolleg	1. Semester 2. Semester 3. Semester 4. Semester 5. Semester		50,— DM 50,— DM 50,— DM 22,— DM 12,— DM
11. Berufsschule			
Gewerbl.-techn. u. bergm. Berufsschule	Unterstufe		25,— DM
kaufm. Berufsschule.	Mittelstufe		16,— DM
landw. Berufsschule, hausw. Berufsschule; hausw. Lehrlinge			
Hausw. Berufsschule; Ungelernte, hausw. Berufsschule; gewerbl. Jungarbeiterinnen	Unterstufe Mittelstufe		25,— DM 7,— DM
Berufsgrundschule	Klasse 1		55,— DM
12. Berufsfachschule einschl. Konservatorien			
Gewerbl.-techn. Berufsfachschule, zweijährige Handelsschule, hausw.-gewerbl. u. sozialpflegerische Fachrichtung einschl. Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen u. Berufsfachschule zur Ausbildung von Gymnastiklehrern u. Gymnastiklehrerinnen	Klasse 1 Klasse 2		55,— DM 25,— DM
Dreijährige Handelsschule u. dreijährige Gewerbeschule	Klasse 1 Klasse 2 Klasse 3		55,— DM 25,— DM 10,— DM
Einjährige Frauenfachschule Hauswirtschaft	Klasse 1		50,— DM
Berufsfachschule B für ländliche Haus- wirtschaft (einjährig)	1. Semester		50,— DM
Höhere Handelsschule	Unterstufe Oberstufe		60,— DM 30,— DM
Höhere Handelsschule mit gymnasialem Zweig	Klasse 12 Klasse 13		35,— DM 30,— DM
13. Berufsaufbauschule			
Gewerbl. Berufsaufbauschule, kaufm. Berufsaufbauschule, landw. Berufsaufbauschule, hausw.-gewerbl. Berufsaufbauschule	1. Semester 2. Semester 3. Semester		60,— DM 15,— DM 10,— DM
14. Fachoberschule			
	Vorklasse Klasse 11 Klasse 12		60,— DM 40,— DM 35,— DM
Sonderform der Fachoberschule (für Hauptschulabsolventen mit Lehrabschluß)	Klasse 1 Klasse 2		60,— DM 35,— DM

15. Fachschule			
Halbjährige Fachschule	1. Semester		20,— DM
Einjährige Fachschule	1. Semester		35,— DM
Zweijährige Fachschule	1. Semester		53,— DM
	3. Semester		23,— DM
Dreijährige Fachschule	1. Semester		60,— DM
	3. Semester		15,— DM
	5. Semester		15,— DM
Techniker-Fachschule in Teilzeitform	1. Semester		45,— DM
	3. Semester		20,— DM
	5. Semester		20,— DM
	7. Semester		20,— DM
Techniker-Fachschule in Vollzeitform	1. Semester		70,— DM
	2. Semester		35,— DM
Zweisemestrige Landwirtschaftsschule	1. Semester		20,— DM
	2. Semester		15,— DM
16. Höhere Fachschule	1. Semester		70,— DM
	3. Semester		70,— DM
17. Höhere Fachschule für Sozialarbeit	1. Semester		50,— DM
	3. Semester		45,— DM
	5. Semester		45,— DM

11.2 Bei der Festsetzung der Anteilsbeträge für die Klasse 7 der Hauptschule und die Klasse 10 des Gymnasiums ist entsprechend den Lehrplanrichtlinien die Anschaffung eines Schulbuchs für Politische Bildung berücksichtigt worden. In Klasse 5 der Hauptschule und den entsprechenden Klassen der Sonderschulen ist für den Gebrauch im Unterricht das überkonfessionelle Werkbuch „Gotteslob in der Schule“ als notwendiges und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmtes Schulbuch zugelassen. Die Möglichkeit der Anschaffung einer preisgünstigen Vollbibel an Stelle der bisher gebräuchlichen Schulbibel läßt die zusätzliche Anschaffung eines Neuen Testaments, das für die allgemeinbildenden weiterführenden Schulen im Verzeichnis der notwendigen Schulbücher aufgeführt war, entbehrlich erscheinen.

12 Der den Schülern an Abendrealschulen, Abendgymnasien und Berufsaufbauschulen in Teilzeitform während ihrer Gesamtschulzeit nach Nr. 11 zustehende Anteilsbetrag des Landes an der Lernmittelfreiheit kann in Teilbeträgen einzelnen Semestern zugeordnet werden. Auf Nr. 17 letzter Satz wird hingewiesen.

13 Es ist unzulässig, Gutscheine über einen höheren Betrag als den in Nr. 11 festgesetzten Anteil des Landes auszustellen.

13.1 Bleibt der Gesamtbetrag der für das Schuljahr anzuschaffenden Schulbücher unter dem festgesetzten Anteil des Landes, so ist der Gutschein auf den entsprechend niedrigeren, auf volle DM abgerundeten Betrag auszustellen. Die Erziehungsberechtigten haben also allenfalls einen auf Pfennige lautenden Teilbetrag aufzubringen.

13.2 Der Gutschein ist auf den jeweiligen Betrag nach Nr. 11 auszustellen, wenn die Gesamtkosten der für das Schuljahr anzuschaffenden Schulbücher den jeweiligen nach Nr. 11 festgesetzten Anteil des Landes erreichen oder übersteigen.

13.3 Die Bestimmungen nach Nr. 13.1 und 13.2 sind bei der Regelung von Härtefällen nach Nr. 18 entsprechend anzuwenden.

14 Neben den Schulbuchausschüssen haben auch die Schulen darauf zu achten, daß die tatsächlichen Ausgaben der für jede Klasse (Stufe, Semester) im Schuljahr anzuschaffenden Schulbücher den doppelten Betrag des Landesanteils nicht überschreiten. Überschrei-

tungen sind nur zulässig, wenn der Klassenlehrer sie vorher mit den Erziehungsberechtigten in einer Klassenpflegschaftsversammlung erörtert hat und alle anwesenden Erziehungsberechtigten zugestimmt haben. Überschreitungen, die mehr als 20 v. H. des Landesanteils ausmachen, sind stets der unteren Schulaufsichtsbehörde unter Bekanntgabe der Gründe hierfür anzuzeigen.

15 Der Schüler erhält zu Lasten des Landes einen Gutschein, der auf einen in Nr. 11 angegebenen Geldbetrag lautet und den er bei einem Buchhändler oder einem sonstigen Verkäufer von Schulbüchern, der Einzelhandel nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) betreibt (Verkäufer), zum Kauf der Schulbücher in Zahlung gibt. Die zu beschaffenden Schulbücher sind dem Schüler von der Schule listenmäßig zu benennen; in diese Bücherliste soll der Verkaufspreis des einzelnen Schulbuches aus dem Verzeichnis der genehmigten Schulbücher aufgenommen werden.

16 Sammelbestellungen der Schule oder von Lehrern sind unzulässig.

17 Die Ausgabe von mehreren Gutscheinen über Teilbeträge bis zur Höhe des nach Nr. 11 festgesetzten Anteils je Schüler im Laufe eines Schuljahres ist zulässig, wenn nicht sofort bei Schuljahresbeginn alle im Schuljahr benötigten Schulbücher beschafft werden. In diesem Fall muß beim Schulwechsel der aufnehmenden Schule der Anteilsbetrag, den der Schüler auf Grund von Gutscheinen an der abgebenden Schule bereits erhalten hat, unverzüglich mitgeteilt werden; der Schüler kann nur noch einen Gutschein im Werte des Differenzbetrages zwischen dem Landesanteil und dem an der abgebenden Schule erhaltenen Gutscheinbetrag bekommen.

18 In Härtefällen kann Schülern nach pflichtgemäßem Ermessen des Schulleiters ein weiterer Gutschein unter Berücksichtigung des für die jeweilige Klasse (Stufe, Semester) nach Nr. 11 in Betracht kommenden Betrages ausgehändigt werden.

18.1 Ein weiterer Gutschein wird nur auf Antrag ausgehändigt. Den Antrag stellt ein Erziehungsberechtigter des Schülers. Der volljährige Schüler kann den Antrag selbst stellen.

- 18.2 Die Grundlage für die Beurteilung eines Härtefalles bilden die Zahl der Familienmitglieder und deren Nettoeinkommen.
- 18.3 Voraussetzung für die Ausgabe eines weiteren Gutscheins ist, daß im Zeitpunkt der Antragstellung das zu erwartende Familien-Nettoeinkommen eine Höchstgrenze nicht übersteigt. Als Höchstgrenze gilt ein Betrag von jährlich 5 000,— DM für den Antragsteller; für jedes weitere Familienmitglied sind 1 500,— DM hinzuzurechnen.
- 18.4 Familienmitglieder sind außer dem Antragsteller die Personen, die mit ihm einen gemeinsamen Hausstand führen. Ein gemeinsamer Hausstand zwischen dem volljährigen Schüler und dem Unterhaltsverpflichteten besteht auch dann, wenn der Schüler am Schulort einen zweiten Wohnsitz begründet hat.
- 18.5 Familien-Nettoeinkommen ist der Gesamtbetrag der Jahresnettoeinkommen der Familienmitglieder nach Nr. 18.4.
- 18.6 Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind. Unberücksichtigt bleiben Kinderzuschläge und Kindergeld sowie Waisenrenten bis zur Höhe von monatlich 85,— DM für jedes rentenberechtigte Kind.
- 18.7 Die Höhe des Familien-Nettoeinkommens ist nachzuweisen. Der Nachweis ist schriftlich in der Form der Anlage 1 zu führen.
- 18.8 Geben die Angaben des Antragstellers über das Familien-Nettoeinkommen Anlaß zu erheblichen Zweifeln oder erscheint es zumutbar, den Antragsberechtigten und seine Familienmitglieder unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse mit den anteiligen Kosten der Lernmittelfreiheit zu belasten, so ist von der Aushändigung eines zweiten Gutscheins abzusehen.
- 18.9 Bei Schülern, die im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe auf Kosten eines Jugendamtes, eines Landesjugendamtes oder eines Trägers der Sozialhilfe untergebracht sind, kann der Nachweis des Familiennettoeinkommens nach Nr. 18.7 durch eine Bescheinigung einer der genannten Behörden erbracht werden. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Einkommensverhältnisse der Unterhaltsverpflichteten des Schülers die Voraussetzung für die Gewährung eines weiteren Gutscheins erfüllen.
- 19 Die Gutscheine werden für das Land von einer Druckerei nach einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgeschriebenen Muster hergestellt.
- 19.1 Der Schulleiter bestellt die Gutscheinordrucke unmittelbar bei der von der obersten Schulaufsichtsbehörde genannten Druckerei, die die Schule unmittelbar beliefert. Die Bestellkarte ist mit der Schul-Nummer und dem Siegel der Schule zu versehen. Die Zahl der bei der Druckerei zu bestellenden Formulare richtet sich nach der Zahl der Schüler und der voraussichtlichen Härtefälle.
- 19.2 Die Druckerei hat die Ausgabe und der Schulleiter den Eingang der Gutscheinordrucke zahlenmäßig nachzuweisen.
- 19.3 Die Gutscheinordrucke sind von der Druckerei, vom Schulleiter und vom Lehrer unter Verschluss aufzubewahren.
- 19.4 Der Schulleiter gibt die Gutscheinordrucke an die Klassenlehrer seiner Schule weiter. Die Weitergabe ist zahlenmäßig nachzuweisen. Der Klassenlehrer hat den Empfang zu bestätigen.
- 19.41 Der Klassenlehrer verteilt die Gutscheinordrucke an die Schüler der Klasse. Die Gutscheinordrucke sind unter Anleitung eines Lehrers von den Schülern oder von einem Schüler (z. B. Klassensprecher) auszufüllen. Der Klassenlehrer kann die Gutscheinordrucke auch selbst ausfüllen. Die richtige Ausfüllung ist vom Klassenlehrer auf dem Gutscheinordruck unterschriftlich zu bestätigen.
- 19.42 Der Gutscheinordruck ist nach der Ausfüllung und unterschriftlichen Bestätigung der Richtigkeit mit dem Siegel der Schule zu versehen.
- 19.43 Die vom Klassenlehrer unterschriebenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Gutscheine sind den Schülern auszuhändigen, die dafür gegen Hingabe des Gutscheins und Zahlung des von den Erziehungsberechtigten zu tragenden zusätzlichen Betrages bei einem Buchhändler oder sonstigen Verkäufer von Schulbüchern die Schulbücher kaufen. Die Gutscheine sind nicht übertragbar.
- 19.5 Die Schulleiter der weiterführenden Schulen sollen den Erziehungsberechtigten der Schüler, die von den Grundschulen zu ihren Schulen übergehen, schon vor Beginn der Sommerferien die Titel der Schulbücher, die die Schüler im folgenden Schuljahr benötigen, mitteilen und die Gutscheine über die jeweiligen Anteilsbeträge aushändigen.
- 20 Der Schüler erhält unbeschadet der Ausnahme nach Nr. 17 und des Härtefalles nach Nr. 18 nur einen Gutschein. Benötigt ein nichtversetzter Schüler für die von ihm zu wiederholende Klasse zusätzliche Schulbücher, so kann er einen Gutschein erhalten. Maßgebend für den Anteil des Landes ist der Preis der zusätzlich benötigten Schulbücher; Nr. 13 gilt entsprechend.
- 21 Die vom Klassenlehrer oder Schulleiter an die Schüler einer Klasse verausgabten Gutscheine sind listenmäßig nachzuweisen. Es bleibt den Schulleitern überlassen, zu bestimmen, ob der Nachweis z. B. in Klassenlisten, Klassenbüchern oder sonstigen bei der Schule ohnehin geführten Schülerlisten geführt wird oder ob besondere Listen angelegt werden. Aus diesen Unterlagen muß der Name des anspruchsberechtigten Schülers und der Betrag ersichtlich sein, über den der Schüler einen Gutschein erhalten hat.
- 22 Der Klassenlehrer hat sich zu vergewissern, daß die für das Schuljahr benötigten Schulbücher angeschafft worden sind.
- 23 Hat der Schüler einen Gutschein erhalten und gerät der Gutschein in Verlust, so erhält der Schüler keinen neuen Gutschein; der Schüler oder die Erziehungsberechtigten müssen vielmehr die Schulbücher auf eigene Kosten beschaffen.
- 24 Der Gutschein verliert zwei Monate nach Ausfertigung seine Gültigkeit. Für einen ungültigen Gutschein kann ein neuer Gutschein nur ausgestellt werden, nachdem der ungültige Gutschein dem Schulleiter zurückgegeben worden ist.
- 25 Nicht benötigte Gutscheinformulare müssen in der Schule spätestens am Ende des Schuljahres vernichtet werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen. Die Nachweise über den Eingang, die Weitergabe und die Ausgabe der Gutscheine sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 26 Schulbücher, die in Verlust geraten oder unbrauchbar sind, müssen vom Schüler oder von den Erziehungsberechtigten ohne Beteiligung des Landes ersetzt werden.
- 27 Zur Vereinfachung der Schulstatistik führt das Statistische Landesamt zum Schuljahr 1969/70 konstante sechsstellige Schulnummern ein. Diese Schulnummern sind auch zur besseren Kontrolle des Abrechnungsverfahrens geeignet. Auf jedem Gutschein ist daher die Schulnummer der Schule, die den Gutschein ausgibt, zu vermerken.
- 28 Eine weitere Kontrolle des Abrechnungsverfahrens erfolgt auf Grund der Zahl der von den Schulen ausgegebenen Gutscheine. Diese Zahlen werden durch die Buchhändlerabrechnungsgesellschaft mbH (BAG), 6 Frankfurt (Main), Krielteler Straße 32—34, datenmäßig verarbeitet. Ihnen wird in monatlicher Folge die fortgeschriebene Zahl der von den Buchhändlern für die einzelne Schule abgerechneten Gutscheine gegenübergestellt.

- 28.1 Für den reibungslosen Ablauf dieses Kontrollverfahrens ist es erforderlich, daß der BAG von allen Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen mitgeteilt wird, wie viele Gutscheine ausgegeben worden sind. Die Mitteilung an die BAG muß bis zum 1. Oktober 1969 erfolgen. Es ist daher soweit wie möglich sicherzustellen, daß bis zu diesem Termin alle Gutscheine an alle Schüler der Schule ausgegeben worden sind. Nachmeldungen sind von Fall zu Fall erforderlich.
- 28.2 Schulen mit einem vom Schuljahresbeginn (1. August) abweichenden Unterrichtsbeginn melden die Zahl der ausgegebenen Gutscheine jeweils zu den Terminen, zu denen die Gutscheine tatsächlich an alle Schüler der Schule ausgegeben worden sind.
- 28.3 Um einheitliche Mitteilungen zu gewährleisten, sind ausschließlich Karten zu benutzen, die den Schulen vom Verlag zur Verfügung gestellt werden.
- 29 Über die Durchführung der Lernmittelfreiheit ist mir am Schluß des Schuljahres 1969/70 bis zum 10. Oktober 1970 nach dem Muster der Anlage 2 zu berichten. Die Berichte sind von den oberen Schulaufsichtsbehörden auszuwerten und zu einem Gesamtbericht zusammenzufassen, dessen Vollständigkeit und Richtigkeit zu bestätigen ist. **T.**

**Anlage 1**

.....  
(Name des Antragstellers)

.....  
(Wohnort, Datum)

Ich beantrage für meinen Sohn / meine Tochter / mich selbst

.....  
(Name des Schülers, Schule, Klasse)

.....  
die Aushändigung eines zweiten Gutscheines für die Lernmittelfreiheit in Nordrhein-Westfalen im Schuljahr 1969/70.

Meine Familie besteht aus ..... Personen, und zwar:

1. ....  
(Name, Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller)

2. ....

3. ....

4. ....

5. ....

6. ....

Ich erkläre, daß das Familiennettoeinkommen \*) den Jahresbetrag von 5 000,— DM zuzüglich 1 500,— DM für jedes weitere zum Haushalt zählende Familienmitglied,

insgesamt also ..... DM, nicht übersteigt.

Ich versichere hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß die Angaben vollständig und richtig sind.

.....  
(Unterschrift)

\*) Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind. Ausgenommen bleiben Kinderzuschläge und Kindergeld sowie Waisenrenten bis zur Höhe von monatlich 65,— DM für jedes rentenberechtigten Kind.

(Absender — Schule)

(Ort, Datum)

An den  
Kultusminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen

--	--	--	--

(Schulnummer)

in Düsseldorf  
a. d. Dienstweg

Betr.: Erhebung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit im Schuljahr 1969/70 (1. 8. 1969 — 31. 7. 1970)

Bezug: Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 6. 1969 (ABl. KM. NW. S. 256 / SMBl. NW. 2230)

Es sind folgende Gutscheine an die Schüler der Schule ausgegeben worden:

Schulform Schultyp	Klasse Stufe Semester	Gutscheine (1. Gutschein)			Härtefälle (2. Gutschein)			Gesamt- betrag (Sp. 5 — Sp. 8)
		Betrag	Zahl	Zusammen (Sp. 3 × Sp. 4)	Betrag	Zahl	Zusammen (Sp. 6 × Sp. 7)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Grund- schule	Klasse 1	—						
	Klasse 1	—						
	Klasse 1	—						
	Klasse 2	—						
	Klasse 2	—						
	Klasse 2	—						
Haupt- schule	Klasse 3	—						
	Klasse 4	—						
	Klasse 5	—						
Haupt- schule	Klasse 5	—						
	Klasse 5	—						
usw. wie Nr. 11 des Bezugserlasses								
	zusammen							

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1969 S. 1512.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.